

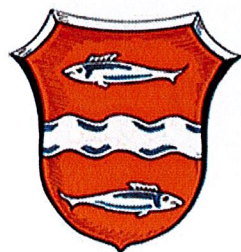
A) PLANZEICHNUNG, B) ZEICHENERKLÄRUNG, C) TEXTLICHE
FESTSETZUNGEN, D) TEXTLICHE HINWEISE,
E) VERFAHRENSVERMERKE, F) BEGRÜNDUNG

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

„NÄHE WEIHERSTRASSE“

gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil Aretsried – Fl.-Nr. 69 –



MARKT FISCHACH

ORTSTEIL ARETSRIED
LANDKREIS AUGSBURG

Rechtskräftige Fertigung

Neusäß, den 17.11.2015
geändert am 15.03.2016



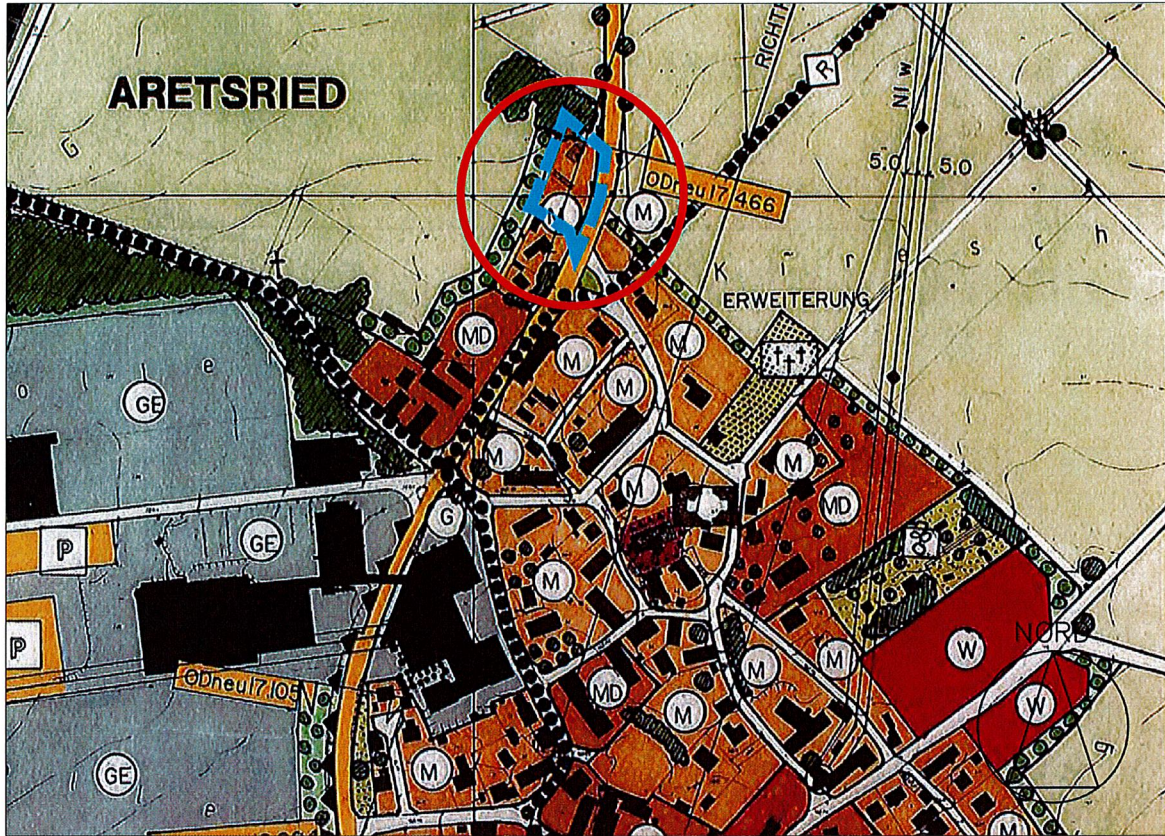
Steinbacher *Consult*
... invent the future



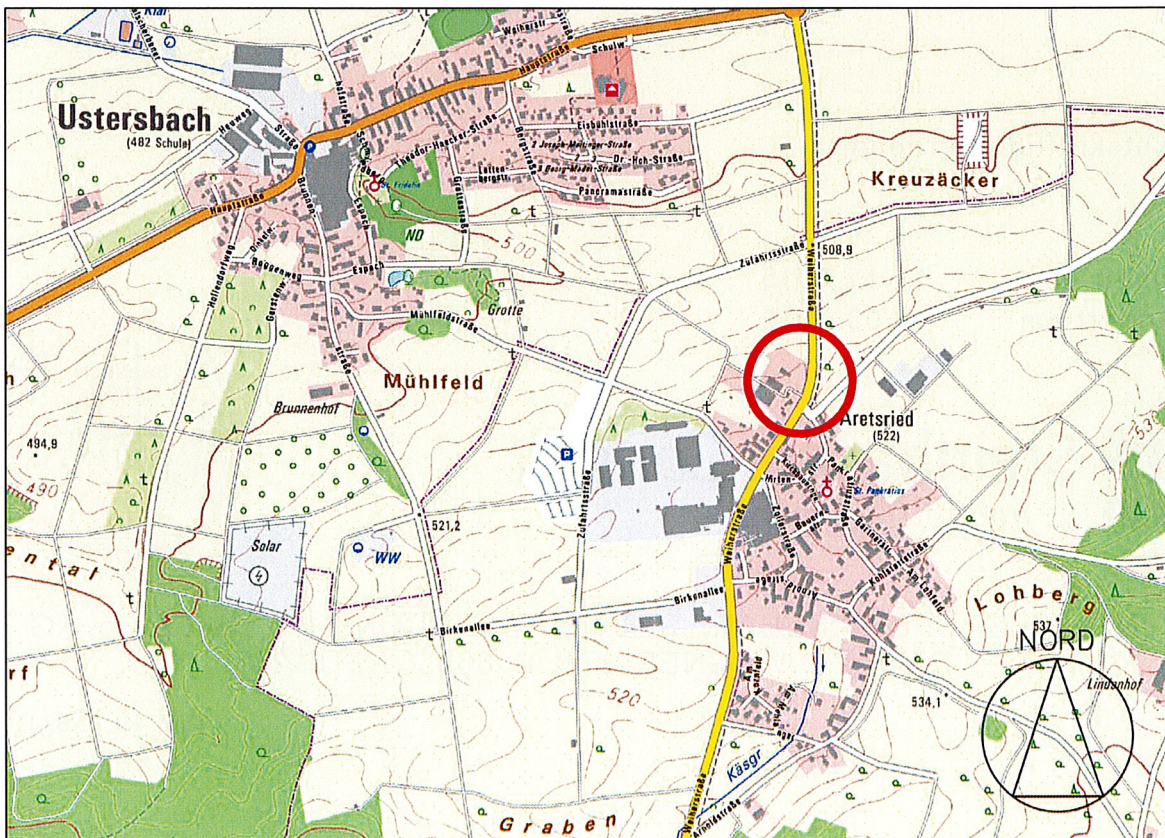
INGENIEURGESELLSCHAFT STEINBACHER-CONSULT mbH & Co. KG
RICHARD-WAGNER-STR. 6, 86356 NEUSÄSS

Proj.-Nr. 115741

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (i. d. F. v. 10.12.1990) M 1 : 5000



Übersicht M 1 : 16 000



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| A) | PLANZEICHNUNG | 2 |
| B) | ZEICHENERKLÄRUNG | 3 |
| 1. | Für die Festsetzungen | 3 |
| 2. | Für die Hinweise | 3 |
| C) | TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | 4 |
| 1. | Geltungsbereich | 4 |
| 2. | Maß der baulichen Nutzung | 4 |
| 3. | Nebengebäude, Garagen und Stellplätze | 4 |
| 4. | Gestaltung der Gebäude | 4 |
| 5. | Höhen der Gebäude | 5 |
| 6. | Naturschutzrechtlicher Ausgleich | 5 |
| 7. | In-Kraft-Treten | 5 |
| D) | TEXTLICHE HINWEISE | 6 |
| 1. | Niederschlagswasser | 6 |
| 2. | Altlasten und vorsorgender Bodenschutz | 6 |
| 3. | Immissionen | 7 |
| 4. | Denkmalschutz | 7 |
| 5. | Abfallwirtschaft | 8 |
| E) | VERFAHRENSVERMERKE | 9 |
| F) | BEGRÜNDUNG | 10 |
| 1. | Ziel und Zweck der Planung | 10 |
| 2. | Städtebauliche Gegebenheiten | 10 |
| 3. | Erschließung | 10 |
| 4. | Ermittlung der Ausgleichserfordernis | 11 |
| 5. | Immissionsschutz | 11 |
| 6. | Artenschutz und Umweltprüfung | 12 |

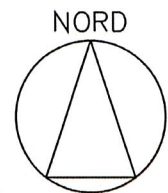
A) PLANZEICHNUNG



Markt Fischach Ortsabrundungssatzung "Nähe Weiherstraße"

gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aretsried,
Fl.-Nr.: 69






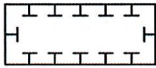


M 1 : 1 000


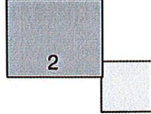


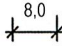



B) ZEICHENERKLÄRUNG

1. Für die Festsetzungen

| | |
|--|---|
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ortsrandsatzung |
| SD | Satteldach |
| FH 8,5 | Firsthöhe max. 8,5 m über festgesetztem Erdgeschossrohfußboden |
| 38° - 43° | Zulässige Dachneigung |
| I + D | Es ist max. I Vollgeschoss mit Dachgeschoss zulässig |
|  | nur Einzelhäuser zulässig |
|  | Öffentliche Verkehrsfläche |
|  | Straßenbegrenzungslinie |
|  | Baugrenze |
|  | Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft |

2. Für die Hinweise

| | |
|---|--|
|  | bestehende Grundstücksgrenzen |
| 99/1 | Flurnummern |
|  | bestehende Haupt- und Nebengebäude |
|  | Vorschlag zur Grundstücksteilung |
|  | Vorschlag zur Situierung neuer Gebäude |
|  | Maßzahlen (m) |
|  | Bäume und Sträucher geplant |

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Der Markt Fischach erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), des Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- in der Fassung vom 14.08.2007 (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (GVBl 2011, S. 82) folgende

Ortsabrundungssatzung „Nähe Weiherstraße“ über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aretsried.

- Fl.-Nr. 69 -.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, werden gemäß dem in beiliegendem Plan im M 1 : 1000, der Ingenieurgesellschaft Steinbacher-Consult mbH & Co. KG, Richard, Wagner-Str. 6, 86356 Neusäß vom 17.11.2015, in der Fassung vom 15.03.2016, dargestellten Bereich festgesetzt.

Der Geltungsbereich schließt die Flurnummern 68 und 69 der Gemarkung Aretsried ein.

- 1.2 Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Festsetzungen dieser Satzung, ansonsten nach § 34 BauGB.

2. Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb der Baufenster sind Wohngebäude als Einzelhäuser zulässig.

3. Nebengebäude, Garagen und Stellplätze

Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig und können ohne seitlichen Grenzabstand an der Grundstücksgrenze errichtet werden.

4. Gestaltung der Gebäude

4.1 Dachform

Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 38°- 43° zulässig. Bei Garagen und Nebenanlagen ist zusätzlich ein Flachdach zulässig.

4.2 Dacheindeckung

Dächer von Hauptgebäuden sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in naturroten bis rotbraunen oder grauen Farbtönen einzudecken.

5. Höhen der Gebäude

5.1 Erdgeschossfertigfußboden:

Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens darf höchstens 0,3 m über dem am höchsten gelegenen Schnittpunkt des natürlichen Geländes mit der Gebäudeaußenwand liegen.

5.2 Firsthöhe

Die Firsthöhe darf max. 8,5 m über der zulässigen Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens liegen.

6. Naturschutzrechtlicher Ausgleich

6.1 Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereichs auf Privatgrund festgesetzt.


6.2 Die festgesetzte Ausgleichsfläche ist zu mind. 2/3 zu bepflanzen. Sie ist als Randeingrünung mit einer gestuften Heckenpflanzung und Einzelbäumen standorttypischer und heimischer Gehölzarten regionaler Herkunft aufzuwerten.

6.3 Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist innerhalb der Ausgleichsfläche nicht zulässig.

7. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Markt Fischach
Fischach, den **17. Juli 2018**


P. Ziegelmeier, 1. Bürgermeister



(Siegel)

D) TEXTLICHE HINWEISE

1. Niederschlagswasser

1.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser

Dieses soll entweder aufgefangen und zur Gartenbewässerung gespeichert und verwendet, oder nach Möglichkeit dem Untergrund z.B. über Versickerungsflächen zugeführt werden. Regenrückhalteanlagen etc. müssen auf den Grundstücken selbst erstellt werden.

In jedem Fall sind beim Markt Fischach die Entwässerungspläne mit ggf. erforderlichen Anträgen vorzulegen.

1.2 Niederschlagswasserversickerung

Die Versickerung von unverschmutztem gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z.B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z.B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen.

1.3 Verschmutztes Niederschlagswasser

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist verschmutztes Niederschlagswasser zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

1.4 Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser

Infolge der vorhandenen Geländeneigung kann bei Starkniederschlägen wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf.

Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

2. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

3. Immissionen

3.1 Landwirtschaftliche Nutzung, Pferdenutzung/ Reitstall

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betrieben sind zeitweise Lärm- und Geruchsbelästigungen im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen.

Die Erwerber, Besitzer und Bauherren der Grundstücke haben landwirtschaftliche Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen), welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, entschädigungslos hinzunehmen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbelästigungen jeglicher Art, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte, ev. Zuckerrüben-ernte) auch nach 22.00 Uhr zu dulden.

Im unmittelbaren Nachbarschaftsbereich des Satzungsgebietumgriffes befindet sich auf dem Grundstück Flur Nr. 69/1, Gemarkung Aretsried, eine Tierhaltung mit 4 Pferden und 5 Zebus (Buckelrinder). Darüber hinaus ist auf dem Grundstück Flur Nr. 62 Gemarkung Aretsried eine Reithalle benachbart, in welcher die auf dem Grundstück Flur Nr. 69/1, Gemarkung Aretsried, eingestellten Pferde bewegt werden.

Die Emissionsrelevanz dieser Nutzung ist in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten mit dem beabsichtigten Plankonzept gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Augsburg als gebietsverträglich einzustufen.

3.2 Kreisstraße A 2 (Weiherstraße)

In Anbetracht der östlich angrenzenden Weiherstraße ist auf die hierdurch im Plangebiet verursachten Verkehrslärmeinwirkungen hinzuweisen. Bei der Detailplanung ist insoweit auf eine straßenabgewandte Orientierung von Schlaf- und Kinderzimmern mit ggf. integrierter, schallgedämmter Belüftungseinrichtung zu achten.

4. Denkmalschutz

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5. Abfallwirtschaft

Bei Grundstücken, welche nur über private Verkehrsflächen direkt angefahren werden können, sind die Mülltonnen jeweils an der nächsten öffentlichen Straße zur Leerung bereitzustellen.


E) VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 13.10.2015 die Aufstellung der Ortsrandsatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Satzung i. d. F. v. 17.11.2015 wurde gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 30.11.2015 bis 08.01.2015 öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf der Ortsrandsatzung in der Fassung vom 17.11.2015 wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 30.11.2015 bis 08.01.2015 am Verfahren beteiligt.
4. Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 15.03.2016 die Ortsrandsatzung in der Fassung vom 15.03.2016 als Satzung beschlossen.

Markt Fischach, den **17. Juli 2018**

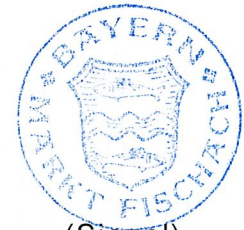


(Siegel)



.....
P. Ziegelmeier, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Markt Fischach, den **17. Juli 2018**



(Siegel)



.....
P. Ziegelmeier, 1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur Ortsrandsatzung wurde am **18. Juli 2018** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Markt Fischach, den **18. Juli 2018**



(Siegel)


.....
P. Ziegelmeier, 1. Bürgermeister

F) BEGRÜNDUNG

1. Ziel und Zweck der Planung

Die Marktgemeinde Fischach hat beschlossen, das Grundstück mit der Fl.-Nr. 69 im Norden von Aretsried per Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, um hier die Möglichkeit einer weiteren Wohnbebauung zu schaffen. Die Planung dient dem Wohnbedarf.

Gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 6 BauGB wird ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Dabei wird gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

2. Städtebauliche Gegebenheiten

Die einbezogene Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt.

Auf dem westlich angrenzenden Nachbarsgrundstück der Fl. Nr. 69/1 befindet sich eine landwirtschaftliche Hofffläche, während in südlicher Nachbarschaft Wohnbebauung angrenzt. Die Östliche Grenze wird durch die Kreisstraße A 2 (Weiherstraße) gebildet. Im Norden wird die Planungsfläche durch eine bestehende dichte Heckenstruktur abgeschirmt.

Der Südliche Bereich der Fl. Nr. 69 war bereits mit einem Einfamilienhaus bebaut. Das Grundstück ist seit längerer Zeit unbebaut und liegt derzeit als Wiese brach.

Aufgrund der Lage und den Darstellungen im Flächennutzungsplan ist die Abrundung und Einbeziehung der Flur Nr. 69 der Gemarkung Aretsried sinnvoll.

Das relativ ebene Grundstück hat eine Gesamtfläche von 1564 m². Hier sollen zwei Einfamilienhäuser mit Garagen entstehen. Die einbezogene Fläche wird von folgenden, äußeren Einflüssen geprägt:

- die Ortsrandlage
- die vorhandene Umgebung mit den bestehenden Gebäuden
- die landschaftliche Lage
- die Darstellung im Flächennutzungsplan

Diese Vorgaben beeinflussen die Art und das Maß der baulichen Nutzung mit. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die künftige Bebauung dem ländlichen Raum Rechnung trägt.

Aufgrund der Lage am Ortseingang und den einhergehenden besonderen Anforderungen an die Einbindung und damit Gestaltung der Gebäude, werden Festsetzungen zu Firsthöhe, maximale Anzahl der Vollgeschosse sowie Dachform und Dachgestaltung vorgenommen.

3. Erschließung

Die beiden Gebäude werden über den bestehenden Weg mit der Flurnummer 68 und durch eine gemeinsame private Zufahrt im Westen erschlossen. Die Zufahrt zu den Grundstücken ist nur über die Fl.-Nr. 68 möglich. Die Unterhaltungspflicht für den Feldweg liegt derzeit ausschließlich beim Eigentümer des Hinterliegergrundstückes der Fl. Nr. 69/1. Der Erschließungsvertrag wird dementsprechend angepasst bzw. aufgehoben.

4. Ermittlung der Ausgleichserfordernis

Ein Ausgleich ist nur für die neu einbezogenen Außenbereichsflächen erforderlich. Für den Südlichen Bereich des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 69 der Gemarkung Aretsried besteht Baurecht nach § 34 BauGB.

Die überplante Fläche ist derzeit unbebautes Grünland. Durch die Realisierung der Planung wird Boden versiegelt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch das geplante Vorhaben ist auszugleichen.

Ausgleichsmaßnahme

Eingriff und Ausgleich werden unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ermittelt.

Die Fläche (intensiv genutztes Grünland) hat geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild und ist der **Kategorie I** zuzuordnen.

Das Baugebiet ist aufgrund des niedrigen bis mittleren Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrades als **Eingriffstyp B einzustufen**.

Nach Leitfaden ergibt sich damit für Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild ein Faktor von 0,2 - 0,5.

Aufgrund des kleinräumigen Umfangs des Bauvorhabens, der geringen Auswirkungen des Eingriffes auf die Schutzgüter, der geringen Wertigkeit der Fläche sowie der bereits vorhandenen Eingrünung durch einen üppigen Strauchbewuchs nördlich der Planungsfläche, wird ein Faktor im unteren Bereich angesetzt. Der Ausgleich findet durch eine Randeingrünung im Osten statt. Hierzu wird ein etwa 3 m breiter Streifen im Osten der Flurnummer 69 der Gemarkung Aretsried festgesetzt (ca. 160 m²).

Die Eingrünung hat mit standorttypischen und heimischen Baum- und Strauchar-ten regionaler Herkunft zu erfolgen. Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Monitoring

Die plankonforme Ausführung der Ausgleichsmaßnahme unterliegt der Überwachung durch die Marktgemeinde bzw. das Landratsamt Augsburg und wird nach spätestens 3 Jahren überprüft.

5. Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Ortsabrundungssatzung wurde deshalb die schalltechnische Untersuchung mit der Auftragsnummer 5531.0 / 2016 - JB des Beratenden Ingenieurbüros Andreas Kottermair, Altomünster vom 29.01.2016 angefertigt, um die Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu quantifizieren und beurteilen zu können, ob die Anforderungen des § 50 BImSchG für die benachbarte schützenswerte Bebauung hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt sind. Zur Beurteilung können die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 herangezogen werden. Die Definition der schützenswerten Bebauung richtet sich nach der Konkretisierung im Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Die Berechnungen ergaben einige Fassadenpunkte mit Überschreitungen der Orientierungswerte, die Immissionsgrenzwerte werden aber an den Fassaden

der Gebäude unterschritten. Die Lärmsituationen sind den Lärmkarten der Anlage 1 und Anlage 2 entnehmen.

Da zwar die Orientierungswerte der DIN 18005 geringfügig überschritten werden, die Grenzwerte der 16. BImSchV jedoch unterschritten werden, wird von aktiven Schallschutzmaßnahmen abgesehen. Die Errichtung einer 1,0 m hohen Lärmschutzwand würde nur geringfügig die Lärmsituation in den Freibereichen verbessern.

Die Überschreitung der Nachtwerte in den Freibereichen kann vernachlässigt werden, da dem Außenbereich zur Nachtzeit als Aufenthaltsort wenig Bedeutung zukommt.

Entsprechende Hinweise zur Lärmsituation und eventuellen Vorkehrungen zur Meidung des Verkehrslärmes sind in den Textlichen Hinweisen dargestellt.

6. Artenschutz und Umweltprüfung

Die geplante Wohnbaufläche wird derzeit als brachliegendes Grünland genutzt. Der südliche Bereich des Grundstückes war ehemals bebaut. Das Vorkommen von besonders geschützten Arten ist hier nicht zu erwarten.

Durch die Satzung wird kein Vorhaben begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.